

## **Satzung**

**DOXNET – The Document X-perts Network e.V.**

**Zu den Eichen 2  
88682 Salem**

**eingetragen beim  
Amtsgericht Freiburg im Breisgau  
- Registergericht -  
Vereinsregister Nr. 701168**

**7. Fassung vom 27. Juni 2018**

### **Präambel**

DOXNET – The Document X-perts Network e.V. versteht sich als moderner Kommunikationsverein und als dynamische Repräsentanz einer zukunftsorientierten Wachstumsbranche und bietet Foren, Programme und Dienstleistungen an, die den effektiven Einsatz von Dokumenten zum Erreichen der Geschäftsziele fördern.

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen: DOXNET – The Document X-perts Network e.V., im Folgenden „Verein“ genannt.
2. Sitz des Vereins ist Salem.
3. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg im Breisgau eingetragen.

### **§ 2 Zuständigkeitsgebiet**

Das Zuständigkeitsgebiet des Vereins sind die europäischen Länder.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Aufgaben und Ziele**

1. Der Verein vertritt die berechtigten Interessen seiner Mitglieder und fördert den Informations- und Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet des Dokumenten-Managements.
2. Der Verein bietet seinen Mitgliedern Serviceleistungen, die insbesondere die Markttransparenz stärken, die Kommunikation unter den Mitgliedern fördern und neue Geschäftsfelder ermöglichen.
3. Der Verein arbeitet mit anderen Fachverbänden zusammen.
4. Der Verein verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke. Er erstrebt keinen Gewinn, parteipolitische und weltanschauliche Ziele sind ausgeschlossen.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede in- oder ausländische natürliche oder juristische Person werden, die im Zuständigkeitsgebiet im Bereich Dokumenten-Management tätig ist oder tätig werden will.

### **§ 6 Aufnahme in den Verein**

1. Anträge zur Aufnahme als Vereinsmitglied werden auf dem dafür vorgesehenen Formular an die Geschäftsstelle des Vereins gerichtet.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.
3. Das aufzunehmende Mitglied anerkennt mit seiner rechtsverbindlichen Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag die Verbindlichkeit dieser Satzung.

**§ 7 Rechte aus der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins haben zusätzlich zur allgemeinen Mitgliedschaft grundsätzlich die Möglichkeit der Zugehörigkeit zu allen bestehenden Arbeitsgruppen und/oder Veranstaltungen.
2. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Es kann im Einzelfall seine Stimme durch schriftliche Erklärung auf ein anderes Mitglied übertragen. Keinem Mitglied können mehr als drei Stimmen übertragen werden.  
Stimmrechtsübertragungen sind spätestens eine Woche vor Versammlungsbeginn formlos, schriftlich beim Vereinsvorstand einzureichen.
3. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Unterstützung durch den Verein im Sinne der in § 4 der Satzung gekennzeichneten Ziele und Aufgaben. Es darf die Zugehörigkeit zum Verein öffentlich bekannt geben, das Vereinseblem nutzen und hat Zugang zu allen vom Verein zu schaffenden oder bereits bestehenden Einrichtungen, Veranstaltungen etc.

**§ 8 Pflichten aus der Mitgliedschaft**

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Aufgaben des Vereins zu fördern und den Bestimmungen der Satzung und den im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüssen nachzukommen.
2. Alle Maßnahmen des Vereins in der Öffentlichkeit nach besten Kräften zu unterstützen.
3. Den Verein von allen Änderungen im Namen und Sitz seiner Firma zu unterrichten.

**§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - 1.1. durch freiwilligen Austritt nach Kündigung mittels eingeschriebenen Briefes an den Verein. Es gilt eine Frist von 6 Monaten zum Jahresende.
  - 1.2. durch Eröffnung des Insolvenz-Verfahrens über das Vermögen der Firma oder Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenz-Verfahrens mangels Masse.
  - 1.3. durch Ausschluss in folgenden Fällen:
    - wenn Beiträge oder Umlagen nach zwei Mahnungen und Stellung einer letzten Frist nicht gezahlt werden,
    - wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung und/oder das Vereinsinteresse verstößt.
2. Der Vorstand beschließt den Ausschluss nach Ziffer 1.3.
3. Nach Beendigung der Mitgliedschaft hat der Ausgeschiedene keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins: Er haftet jedoch für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten.
4. Das Recht zur Nutzung des Vereinseblems und anderer an die Mitgliedschaft gebundener Zeichen endet mit Beendigung der Mitgliedschaft.

**§ 10 Jahresbeitrag, Umlagen**

1. Der Jahresbeitrag und die alle Vereinsmitglieder betreffenden Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, Jahresbeiträge und Umlagen auf schriftliche Anforderung hin zu entrichten, Jahresbeiträge werden für das laufende Kalenderjahr im Voraus erhoben.
3. Die Mitglieder müssen jeweils den vollen Jahresbeitrag für das Geschäftsjahr zahlen, in dem sie beigetreten sind, ausscheiden oder die Mitgliedschaft verlieren. Das Gleiche gilt auch für die während dieses Geschäftsjahres beschlossenen Umlagen.
4. Beteiligungsunternehmen oder Konzerne können ihre Mitgliedschaftsrechte (z.B. Nutzung des Vereinseblems oder Zugang zu Vereinsveranstaltungen) nicht für andere Beteiligungsunternehmen nutzen. Für diese anderen Beteiligungsunternehmen ist die beitragspflichtige Mitgliedschaft erforderlich.

**§ 11 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfer

**§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Jährlich einmal findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Den Vorsitz führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Stellvertreter. Die Einladung erfolgt spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung.  
Für die Fristwahrung ist das Absendedatum maßgebend (Poststempel).
2. Tagesordnungspunkte aus dem Mitgliederkreis werden noch auf die Tagesordnung gesetzt, wenn sie mindestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sind. Sie sind den Mitgliedern durch die Geschäftsstelle unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.
3. Während der Mitgliederversammlung können mit Rücksicht auf nicht anwesende Mitglieder keine neuen Tagesordnungspunkte mehr behandelt werden. Hiervon kann die Mitgliederversammlung in dringenden Fällen mit Dreiviertelmehrheit Ausnahmen beschließen.
4. Satzungsänderungen, Jahresbeiträge und Umlagen können nicht Tagesordnungspunkte nach § 12, Ziffer 3 sein.

**§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung sind neben den ihr durch diese Satzung ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben auch folgende Beschlussfassungen und Angelegenheiten vorbehalten:

- Genehmigung der Tagesordnung
- Entgegennahme von Geschäfts- und Kassenbericht
- Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
- Entlastung des Vorstandes
- Bestellung der Rechnungsprüfer
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

**§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies entweder von der Mehrheit des Vorstandes oder 10% der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
2. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen unter Bekanntgabe der Einberufungsgründe und der Tagesordnung.  
Für die Fristwahrung ist das Absendedatum maßgebend (Poststempel).

**§ 15 Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung**

1. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.  
Sie wird vom Vorstand geleitet.
2. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Anträge zu Satzungsänderungen müssen auf der Tagesordnung genannt sein und bedürfen einer einfachen Mehrheit.
3. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung zugestellt werden muss.

4. Mit Ausnahme von Satzungsänderungen oder der Auflösung des Vereins sind Beschlussfassungen auch schriftlich außerhalb der Mitgliederversammlung zulässig, wenn mindestens die Mehrheit des Vorstandes oder 10% aller Mitglieder eine schriftliche Beschlussfassung verlangen. Die Frist des § 14, Ziffer 2 gilt entsprechend.

## **§ 16 Der Vorstand**

1. Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik.  
Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus: Vorsitzender, stellv. Vorsitzender, Sekretär und Kassenwart. In den erweiterten Vorstand können außerdem bis zu 7 Beisitzer gewählt werden, die zur Vertretung des Vereins nicht berechtigt sind.
2. Der Vorstand regelt die Aufgabenverteilung und Zusammenarbeit mit den übrigen Vereinsorganen sowie Dritten.
3. Der Vorsitzende lädt den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mindestens drei Wochen vor dem Tagungstermin ein. Für die Fristwahrung ist das Absenddatum maßgebend (Poststempel).
4. Der Vorsitzende leitet die Sitzung des Vorstandes. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstands. Schriftliche Beschlussfassung außerhalb einer Vorstandssitzung ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes ihre Stimme abgibt.
5. Bei wichtigen Angelegenheiten, deren Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehalten ist, deren Erledigung aber keinen Aufschub duldet, ist der Vorstand berechtigt, selbst zu handeln. Diese Vorstandsbeschlüsse sind auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zu setzen.
6. Zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des §26 BGB sind jeweils gemeinsam berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

## **§ 17 Wahl des Vorstandes**

1. Die Vorstände sollen im Sinne des §26 BGB direkt von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
2. Die Wahlen erfolgen geheim.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt.  
Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.
4. Die Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Funktionen werden innerhalb einer Vorstandssitzung durch einfache Mehrheit besetzt.

## **§ 18 Die Geschäftsstelle**

Der Verein kann zur Führung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle unterhalten, deren Befugnisse in einer Geschäftsordnung festgelegt sind.

## **§ 19 Arbeitsgruppen**

1. Zur Förderung des bereichsübergreifenden Know-how-Transfers können Arbeitsgruppen gebildet werden. Die Vertretung der Belange der Arbeitsgruppen im Vorstand erfolgt durch die Vorsitzenden/Sprecher der Arbeitsgruppen. Der Vorstand legt fest, welches Vorstandsmitglied für welche Arbeitsgruppe zuständig ist.
2. Die Gründung von Arbeitsgruppen bedarf einer Mindestzahl interessierter Mitglieder sowie der Genehmigung des Vorstandes. Arbeitsgruppen entwickeln im Rahmen der gemäß § 4 der Satzung festgelegten Aufgaben und Ziele des Vereins eigene Aktivitäten.
3. Arbeitsgruppen wählen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende einer Arbeitsgruppe kann interessierten Vereinsmitgliedern, die nicht der Arbeitsgruppe angehören, die gastweise Teilnahme an Sitzungen gestatten.
4. Die Arbeitsgruppen können Umlagen beschließen, um fachspezifische Sonderausgaben im Rahmen ihrer Zielsetzungen zu finanzieren. Diese Umlagen werden mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. An der Abstimmung können nur Mitglieder der jeweiligen Arbeitsgruppe teilnehmen.
5. Für die Verwendung von Etats der Arbeitsgruppen ist der jeweilige Vorsitzende verantwortlich.

**§ 20 Komitees**

Zur Durchführung zentraler Vereinsthemen, die von übergreifendem Interesse sind, können von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand Komitees gebildet werden. Die Mitglieder werden vom Vorstand delegiert.

**§ 21 Rechnungsprüfer**

1. Zwei von der Mitgliederversammlung namentlich gewählte ordentliche Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, prüfen die Rechnungsführung des Vereins und legen ihren Bericht der Mitgliederversammlung vor.
2. Zur Prüfung und Kontrolle der Rechnungs- und Buchführung kann zusätzlich auch eine Treuhandgesellschaft oder ein Steuerberater hinzugezogen werden.
3. Die Rechnungsprüfer werden jeweils für zwei Geschäftsjahre gewählt. Wiederwahl ist nur nach drei Jahren möglich.

**§ 22 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte anwesend oder vertreten ist.
2. Kommt wegen ungenügender Beteiligung ein Beschluss nicht zustande, ist eine frühestens auf einen sechs Wochen später liegenden Tag einberufene, neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auch über die Abwicklung, die Regelung der Verbindlichkeiten und die Verwendung des noch vorhandenen Vereinsvermögens zu beschließen.

**§ 23 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes ist das Amtsgericht am Sitz des Vereins, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.

Baden-Baden, den 27. Juni 2018

Übersicht der Fassungen dieser Satzung:

Version 1	vom 18. Juni 1999	(Vereinsgründung)
Version 2	vom 23. Juni 2004	(5. ordentliche Mitgliederversammlung)
Version 3	vom 20. Juni 2007	(8. ordentliche Mitgliederversammlung)
Version 4	vom 24. Juni 2009	(10. ordentliche Mitgliederversammlung)
Version 5	vom 25. Juni 2014	(15. ordentliche Mitgliederversammlung)
Version 6	vom 24. Juni 2015	(16. ordentliche Mitgliederversammlung)
Version 7	Vom 27. Juni 2018	(19. ordentliche Mitgliederversammlung)